

Aus den Gründen:

Wegen der ausdrücklichen Begrenzung der Rechtsmittel war von dem Sachverhalt, den das Kreisgericht festgestellt hat, auszugehen.

Danach hat der Angeklagte S. die ihm obliegende Pflicht verletzt, als Arbeitsschutzverantwortlicher für die Durchsetzung des § 7 Abs. 2 ASAO 331/2 (Tragen von Arbeitsschutzhelmen auf Baustellen) zu sorgen. Unstreitig ist laut Funktionsplan des Angeklagten, daß ihm die Durchsetzung dieser Arbeitsschutzvorschriften in seinem Verantwortungsbereich oblag. Der Angeklagte hat mehrfach, u. a. auch kurz vor dem Unfall persönlich davon Kenntnis erlangt, daß keiner der in B. Beschäftigten einen Schutzhelm trug. Er hat jedoch nichts zur Beendigung dieses gesetzwidrigen Zustands veranlaßt.

Die mit der Berufung vorgetragenen Einwände gegen die Klassifizierung des Arbeitsplatzes in der Lagerhalle B. als „Baustelle“ sind nicht begründet. Wenn auch die ASAO 331/2 keine Legaldefinition enthält, so muß bei der Entscheidung, ob ein Arbeitsplatz als „Baustelle“ zu bewerten ist, zunächst vom Grundanliegen dieser gesetzlichen Regelung zur Gewährleistung des Arbeitsschutzes ausgegangen werden. Dabei kommt es auf die mit ihrer Anwendung beabsichtigte Wirkung, auf den zuverlässigen Schutz von Leben und Gesundheit der Werk tätigen an, die unter besonders gefährlichen Umständen arbeiten.

In § 1 der ASAO 331/2 wird der Geltungsbereich ausdrücklich auf Arbeiten des Hoch-, Tief- und A ü s b a u s bezogen. Damit erstreckt sich der Begriff „Baustelle“ auch auf weniger umfangreiche Arbeiten. In der Lagerhalle B. waren mehrwöchige Arbeiten in mehreren Stockwerken, von unterschiedlichen Gewerken und mit notwendiger vertikaler Beförderung von Lasten zu erledigen. Die Art dieser Arbeiten läßt erkennen, daß im Bereich der Lagerhalle B. während des Baugeschehens erhöhte Gefährdungen bestanden, die besondere für Arbeiten auf einer Baustelle gesetzlich festgelegte Arbeitsschutzmaßnahmen im Interesse des Schutzes von Leben und Gesundheit der Werk tätigen erfordern. Ausgehend von dem Grundanliegen der ASAO gibt es also unter diesen Voraussetzungen keine Zweifel an der Baustelleneigenschaft der Lagerhalle B. i. S. der §§ 1 und 7 Abs. 2 der ASAO 331/2.

Dem Angeklagten S. oblag somit eine konkrete Verpflichtung, das Tragen von Schutzhelmen in seinem Zuständigkeitsbereich durchzusetzen. Diese Pflicht hat er — wie das Kreisgericht zutreffend feststellte — fahrlässig in der Schuldform des § 8 Abs. 2 StGB verletzt. Damit hat er Anteil an der Aufrechterhaltung eines gesetzwidrigen Zustands auf der Baustelle in B., der den Unfall mit den schweren Folgen ermöglichte.

Bei der Art der Verletzungen des Verunglückten (ausschließlich Schädelverletzungen) ist schließlich auch davon auszugehen, daß das Fehlen eines Schutzhelms kausal für die eingetretenen schweren Folgen war.

Der Angeklagte S. ist deshalb wegen fahrlässiger Verletzung einer ihm obliegenden Rechtspflicht als Arbeitsschutzverantwortlicher, die kausal für den Tod eines Werk tätigen war, gemäß § 193 Abs. 2 StGB strafrechtlich verantwortlich.

Das Berufungsbegehren des Angeklagten G., das sich auf das Vorliegen einer Pflichtenkollision gemäß § 20 StGB stützt, konnte keinen Erfolg haben. Gegenstand der Verurteilung des Angeklagten G. war laut Anklageurteil nicht das Verlassen des Sicherungspostens schlechthin, sondern ein solches Verhalten ohne vorherige Bekanntgabe an den mit den Abwurfarbeiten beschäftigten Werk tätigen S.

Damit erübrigt sich das mit der Berufung vorgenommene Abwägen zwischen der Bedeutung und den möglichen nachteiligen Folgen des Verbleibens an der Abwurfstelle einerseits und des Wegtragens des in gefährlicher Lage befindlichen Balkens andererseits. In Anbetracht des konkreten Anklagevorwurfs gegen G. ist es rechtlich un-

beachtlich, ob er sich im Zustand der Pflichtenkollision gemäß § 20 StGB befand. Danach hätte er zur Abwendung der von ihm erkannten Gefahr nur die Entscheidung für die Verletzung einer anders gearteten Pflicht treffen können, deren Folgen er allerdings als geringer beurteilte. § 20 StGB setzt voraus, daß zur Vermeidung der Folgen einer Pflichtverletzung keine andere Möglichkeit als die Entscheidung zu einer anderen Pflichtverletzung gegeben sein darf. Für den Angeklagten G. bestanden in der unfallauslösenden Situation keinesfalls nur die Alternativen des Belassens der Bohle in der möglicherweise gefahrenauslösenden Lage einerseits und des kurzzeitigen Verlassens des Sicherungspostens andererseits. Er hatte darüber hinaus zur Unfallverhütung auch die Möglichkeit, dem Zeugen S., der die Bohlen herabwarf, sein beabsichtigtes Verlassen des Sicherungspostens mitzuteilen. Diese Möglichkeit hat sich der Angeklagte jedoch nicht bewußt gemacht. Das geschah nicht in einer Situation strafbefreienden unverschuldeten Unvermögens zur richtigen Einschätzung und Entscheidung (§ 10 StGB), sondern weil er seine Aufmerksamkeit einseitig auf das Wegbringen der Bohle richtete und leichtfertig auf die ausreichende Wirkung der zuvor den Anwesenden erteilten mündlichen Warnung vertraute. Der Angeklagte, der die Pflichten als Sicherungsposten beim Abwerfen von Material gemäß § 8 Abs. 8 ASAO 331/2 kannte, handelte fahrlässig in der Alternative der verantwortungslosen Gleichgültigkeit gemäß § 8 Abs. 2 StGB. Der Begriff „verantwortungslose Gleichgültigkeit“ charakterisiert dabei die zur Tatzeit in bezug auf konkrete Rechtspflichten bestehende Haltung des Angeklagten; sie ist keine generelle Einschätzung seiner Grundhaltung zu Fragen des Gesundheits- und Arbeitsschutzes.

Für die Beurteilung einer schuldhaften Pflichtverletzung durch den Angeklagten G. ist es auch unerheblich, ob er die Funktion des Sicherungspostens gemäß § 8 ASAO 331/2 kraft Auftrags oder aus eigenem Verantwortungsbewußtsein auf Grund der Berufserfahrung, jedoch in Kenntnis der konkreten Anforderungen freiwillig übernahm. Mit der Übernahme der Funktion des Sicherungspostens war er verpflichtet, die daraus resultierenden Anforderungen verantwortungsbewußt bis zur Beendigung des gefährlichen Abwerfens von Material wahrzunehmen.

Das Kreisgericht hat richtig in Würdigung des Beweisergebnisses eine Verantwortlichkeit des Angeklagten G. nach § 193 Abs. 2 StGB verneint und die Verurteilung gemäß § 114 StGB vorgenommen.

Bei der Bemessung der Strafe war die konkrete Unfallsituation und die Motivation des Angeklagten zur Pflichtverletzung zu berücksichtigen. Wenn auch — wie bereits ausgeführt — keine strafbefreiende oder schuld-ausschließende Situation vorlag, so verdeutlicht jedoch die beim Angeklagten tatsächlich gegebene Handlungsmotivation, Gefahren zu vermeiden, ein geringeres Schuldausmaß.

Im Staatsverlag ist erschienen

Autorenkollektiv unter Leitung von Dr. Gunther Hoffmann:

Handbuch für den Bürgermeister

Herausgeber: Akademie für Staats- und Rechtswissenschaft der DDR

391 Seiten; EVP: 7,20 M

Das Institut für Verwaltungsorganisation und Bürotechnik der Akademie für Staats- und Rechtswissenschaft hat sich nach Abstimmung mit vielen Bürgermeistern bemüht, ihnen mit diesem Handbuch ein Arbeitsmaterial in die Hand zu geben. Es ist das Ergebnis der Mitarbeit von über 120 Autoren und Gutachtern aus zentralen staatlichen und wirtschaftsleitenden Organen, aus Räten der Bezirke, Kreise, Städte und Gemeinden sowie aus Akademien, Hoch- und Fachschulen.

Aus der Fülle dessen, was zu den Aufgaben und zur Arbeitsweise der Räte der kreisangehörigen Städte und Gemeinden sowie der Bürgermeister zu sagen ist, wurde Wichtiges ausgewählt und im Interesse einer guten Übersicht in Stichwörtern zusammengefaßt.

Das Handbuch soll nicht nur Antwort auf Fragen geben, sondern gleichzeitig zur Qualifizierung der Arbeitsweise sowie zur Festigung der sozialistischen Gesetzlichkeit in der staatlichen Arbeit in den Städten und Gemeinden beitragen. Es soll helfen, eine operative, wissenschaftlich begründete und rationell organisierte Arbeitsweise durchzusetzen, die dazu beiträgt, die Leitungstätigkeit effektiver zu gestalten, sie enger mit der Aktivität der Werk tätigen zu verbinden und den Verwaltungsaufwand zu senken.